

Satzungsvergleich

Aktuelle Satzung CVJM Struthütten (beschlossen in der Mitgliederversammlung am 07.12.1993; bestätigt durch den CVJM-Westbund am 06.06.1994)	Entwurf einer Satzungsneufassung (Stand: Oktober 2024)
<p style="text-align: center;">§ 1 Name und Sitz</p> <p>Der Verein führt seit Februar 1981 den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen“ (CVJM Struthütten) und ab Datum der Eintragung ins Vereinsregister den Namen CVJM Struthütten e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Neunkirchen-Struthütten. Versammlungsort ist in der Regel das Haus der Evangelischen Gemeinschaft in Neunkirchen.-Struthütten. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Name und Sitz</p> <p>Der Verein führt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen Struthütten“ – abgekürzt „CVJM Struthütten“ – und hat seinen Sitz in Neunkirchen-Struthütten. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Grundlage, Ziel und Aufgabe</p> <p>a) Die Mitglieder des Vereins bekennen sich zum Herrn Jesus Christus als dem Sohn Gottes und Heiland der Welt und halten die Heilige Schrift, das Wort Gottes, für die alleinige Richtschnur ihres Glaubens und Lebens. Der Verein ist seiner Geschichte und seinem Wesen nach geistlich und organisatorisch mit der Evangelischen Gemeinschaft verbunden. Das bei der Gründung des Vereins gewählte Leitwort „Ist Gott für uns, wer mag wider uns sein?“ (Röm. 8, 31b) wird beibehalten. Ebenso gilt für die Arbeit des Vereins die Basis des CVJM-</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Grundlage</p> <p>Die Mitglieder des Vereins bekennen sich zum Herrn Jesus Christus als dem Sohn Gottes und Heiland der Welt und halten die Heilige Schrift, das Wort Gottes, für die alleinige Richtschnur ihres Glaubens und Lebens.</p> <p>Der Verein ist seiner Geschichte und seinem Wesen nach geistlich und organisatorisch mit der Evangelischen Gemeinschaft Struthütten verbunden.</p>

Westbundes, welche 1855 in Paris beschlossen wurde: „Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“

Der Hauptausschuss des CVJM-Gesamtverbandes hat dazu folgende Zusatzklärung beschlossen: „Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“

b) Der Verein übernimmt für die Erreichung des unter § 2 a) aufgezeigten Zieles insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Sammlung um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens,
2. die Hinführung zur Gemeinschaft in Jesus Christus und zum gemeinsamen Dienst,
3. die Förderung zu körperlich und geistig tüchtigen und sittlich gefestigten Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.

c) Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:

1. Die wöchentlich stattfindende Bibelstunde, welche mit einer Gebetsgemeinschaft abschließt,
2. Bereitschaft zu Rat und seelsorgerischer Hilfe in allen Lebenslagen,

Leitwort des Vereins ist: „Ist Gott für uns, wer mag wider uns sein?“ (Röm. 8, 31b).

Grundlage der Arbeit des Vereins ist die auf der Weltkonferenz der CVJM im August 1855 in Paris beschlossene und bei der Welttagung im Jahr 1973 in Kampala/Uganda neu bestätigte „Pariser Basis“ der CVJM. Diese lautet:

„Die Christlichen Vereine Junger Menschen haben den Zweck, solche jungen Menschen miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Menschen auszubreiten. Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Angelegenheiten, die diesem Zweck fremd sind, sollte die Eintracht geschwisterlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören.“

Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland vom Oktober 1985:

„Der CVJM ist als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die ‚Pariser Basis‘ gilt heute im CVJM Deutschland für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“

<p>3. missionarische betätigung durch Posaunendienst, Gesang, Schriftverbreitung, Evangelisation und andere Aktionen, 4. Angebot eines Bildungsprogramms mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren, 5. Anbieten von christlicher Literatur, Bild- und Tonträgern, 6. frühzeitige Heranziehung aller Mitglieder zu angemessener Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins, Teilnahme an Seminaren für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter, 7. Beratung und Betreuung von Wehr- und Zivildienstleistenden, 8. Jugendpflege und Jugendsozialarbeit.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 3 Zweck und Verwirklichung</p> <p>(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Förderung der Religion und 2. die Förderung der Jugendhilfe. <p>(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verkündigung von Gottes Wort, Hinführung zu christlicher Lebensgemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst. Der Verein bietet jungen Menschen seelsorgerische Begleitung an. Er führt mit ihnen zusammen missionarische und diakonische Aktivitäten im In- und Ausland durch. 2. <ol style="list-style-type: none"> a) Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.

	<p>Die persönliche Zuwendung gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erfolgt unabhängig von ihrer Mitgliedschaft im CVJM oder der ethnischen, konfessionellen, politischen oder sozialen Herkunft.</p> <p>b) Durchführung von Freizeiten für Kinder und Jugendliche. Freizeitangebote können dadurch erfolgen, dass der Verein eigene Freizeiten anbietet, Kreisverbände und andere Ortsvereine bei der Durchführung deren Freizeiten unterstützt oder Freizeiten partnerschaftlich mit anderen gemeinnützigen Organisationen durchgeführt werden.</p> <p>Die Angebote des Vereins beinhalten die Förderung von Leib, Seele und Geist. Diese schließen auch die Erhaltung, die Pflege, die Förderung und die Stärkung der körperlichen Bewegungsfähigkeit sowie die Ausübung künstlerischer und musischer Tätigkeiten ein. Die Entwicklung zu verantwortungsbewussten Persönlichkeiten mit missionarischer Motivation soll unterstützt werden.</p> <p>Bei der Durchführung der Aufgaben achtet der Verein darauf, dass möglichst viele Angebote mit jungen Menschen zusammen erarbeitet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Selbstlose Tätigkeit</p> <p>Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>

<p>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 5 Mittelverwendung</p> <p>(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>(2) Vorstandsmitglieder verrichten ihre Arbeit im Verein grundsätzlich ehrenamtlich, wenn nicht eine pauschale Entschädigung nach Absatz 3 gezahlt wird. Bei der Tätigkeit für den Verein entstehende Auslagen wie z.B. Fahrtkosten, Telefon, Porto, Materialausgaben usw. werden gegen entsprechende Nachweise ersetzt.</p> <p>(3) Die Zahlung einer angemessenen Vergütung für Arbeits- und/oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütung) für Vorstandsmitglieder ist zulässig. Über Umfang und Höhe der Entgelte entscheidet die Mitgliederversammlung. Angemessene Aufwandsentschädigungen für Vereinstätigkeiten (Übungsleiter, Betreuer etc.) können insoweit gezahlt werden, als diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen steuerfrei sind. Über Umfang und Höhe der Zahlungen dieser pauschalen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26, 26a und 26b EStG entscheidet die Mitgliederversammlung.</p>

	<p style="text-align: center;">§ 6 Verbot von Vergünstigungen</p> <p>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>a) Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt und das 13. Lebensjahr vollendet hat. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht.</p> <p>b) Die Aufnahme in den Verein kann jederzeit beantragt werden. Der Vorstand bestätigt die Aufnahme und stellt die neuen Mitglieder auf der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung vor. Bei Ablehnung des Antrags zur Aufnahme in den Verein ist diese schriftlich zu begründen. Binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Ablehnungsgründe besteht eine Einspruchsmöglichkeit. Über einen solchen Einspruch entscheidet endgültig die nächste Jahreshauptversammlung.</p> <p>c) Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch Abmeldung beim Vorstand oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes (§ 11.3). Der Ausschluss aus dem Verein ist schriftlich zu begründen. Binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Ausschlussgründe besteht eine Einspruchsmöglichkeit.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglied kann jede Person werden, die diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung (Eltern, Vormund) erforderlich. Über den in Textform zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.</p> <p>(2) Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstandes oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes (§ 13 Satz 3 Nr. 2).</p> <p>(3) Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat das aktive und passive Wahlrecht.</p> <p>(4) Jedes Mitglied zahlt einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag.</p>

Über einen solchen Einspruch entscheidet endgültig die nächste Jahreshauptversammlung.

d) Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag.

e) Wer das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann über die entsprechenden Gruppen des Vereins am Vereinsleben teilnehmen.

§ 5.1 Altersgliederung

Die in § 2 c) 1. Erwähnte, wöchentlich stattfindende Vereinsbibelstunde ist die zentrale Zusammenkunft für jung und alt, an der insbesondere alle Vorstandsmitglieder und leitenden Mitarbeiter regelmäßig teilnehmen sollen. Sie sollen auch zur Zusammenkunft unter Gottes Wort fleißig einladen.

Der Verein gliedert sich daneben in folgende Altersgruppen:

Jungenjungschar / Mädchenjungschar 8-13 Jahre

Jungenschaft / Mädchenkreis 13-18 Jahre

Kreise junger Erwachsener 18-ca. 25 Jahre

In der Einheit in Jesus Christus und der neutestamentlichen Bruder- bzw. Schwesternschaft soll die Arbeit in allen Gliederungen stets in einem engen Mit- und Füreinander geschehen.

§ 5.2 Chöre

a) Der Verein unterhält soweit möglich einen Posaunenchor und einen Männerchor. Es wird gewünscht, dass deren Glieder Mitglieder des Vereins sind.

<p>b) Die Instrumente und Noten sind in der Regel Eigentum des Vereins. Die Anschaffung eines eigenen Instruments sollte mit dem Leiter des Chores abgesprochen werden.</p> <p>c) Die Chöre werden von gläubigen Dirigenten geleitet, die, im Einvernehmen mit dem Chor, vom vereinsvorstand mit Zweidrittelmehrheit bestätigt sein müssen.</p> <p>d) Die Dirigenten sind verpflichtet, für die Wahrung und Instandhaltung der Instrumente und Geräte zu sorgen. Sie müssen ein Inventarverzeichnis führen.</p> <p>e) Die Chöre dürfen an Veranstaltungen, die dem Geist des Vereins entgegenstehen, nicht teilnehmen. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand des Vereins.</p> <p>f) Werden weitere Chöre gebildet, so gelten die Punkte a) - e).</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Leitung des Vereins</p> <p>Die Leitung des Vereins liegt in den Händen</p> <p>a) der Jahreshauptversammlung b) des Vorstandes</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Organe des Vereins</p> <p>Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitgliederversammlung 2. Vorstand
<p style="text-align: center;">§ 7 Die Jahreshauptversammlung</p> <p>Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen zu wählen - den Haushaltsplan zu beschließen - die Mitgliederbeiträge festzusetzen 	<p style="text-align: center;">§ 9 Die Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Zur Mitgliederversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform bekannt zu machen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> - die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen - dem Vorstand Entlastung zu erteilen, - das Arbeitsprogramm zu beraten und - die Kreisvertreter zu wählen. <p>Die Einberufung zur Jahreshauptversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung sowie Aushang im Vereinshaus bekannt zu machen. Jedes in der Jahreshauptversammlung erschienene Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.</p>	<p>(2) Jedes in der Mitgliederversammlung erschienene Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.</p> <p>(4) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Vorstand zu wählen, b) den Vorstand zu entlasten, c) den Bericht des Vorstandes entgegenzunehmen, d) die rechtliche Vertretung zu regeln, e) die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen, f) den Haushaltsplan zu beschließen, g) die Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit festzusetzen, h) die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen. Die Prüfenden dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. i) die Kreisvertreterinnen und Kreisvertreter zu wählen, j) das Arbeitsprogramm zu beraten, k) über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins zu beschließen l) über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen, für den Fall, dass gegen einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes Widerspruch eingelegt wird.
<p>§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung</p> <p>Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren</p>	<p>§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung</p> <p>Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur</p>

<p>Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften von § 7.</p>	<p>Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften des § 9.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 11 Online-Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.</p> <p>(2) Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.</p> <p>(3) Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die</p>

	<p>jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.</p> <p>(4) Die Bestimmungen dieses Paragrafen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Der Vorstand</p> <p>Der Vorstand besteht aus wenigstens sieben Mitgliedern, nämlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Vorsitzenden, 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden, 3. dem Schriftwart, 4. dem Kassenwart, 5. drei Beisitzern, die, wenn möglich, aus den Leitern und Mitarbeitern der einzelnen Abteilungen gewählt werden, 6. den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes, die ausschließlich beratende Stimme haben. <p>Zum erweiterten Vorstand gehören der Leiter der Evangelischen Gemeinschaft und die Leiter der einzelnen Chöre und Gruppen sowie der Ortspfarrer, sofern er ordentliches Mitglied des Vereins ist.</p> <p>Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für drei Jahre mittels Stimmzettel gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Jedes Jahr scheidet ein Drittel aus. Die zuerst ausscheidenden beiden Drittel werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden sind wiederwählbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so bestimmt der Vorstand die Ersatzperson bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied des Vereins werden, das</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Der Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der/dem Vorsitzenden 2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden 3. der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister 4. der Schriftführerin/dem Schriftführer <p>Die unter 1. bis 4. Gewählten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder, von denen eine(r) die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende ist, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(2) Darüber hinaus können bis zu fünf weitere Mitglieder zu Beisitzern gewählt werden.</p> <p>(3) Zu den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes, die ausschließlich jeweils nur eine beratende Stimme haben, gehören je ein Vertreter jeder Gruppe sowie ein Mitglied des Vorstandes der Evangelischen Gemeinschaft Struthütten.</p> <p>(4) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für vier Jahre mittels Stimmzettel oder per Handzeichen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte</p>

1. sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt bekennt und das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens hält (§ 2a) und

2. mindestens 17 Jahre alt ist. Die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftwart und der Kassenwart. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder – unter denen sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden muss – vertreten den Verein.

aus. Von den Vorstandsmitgliedern nach Absatz 1 scheiden die/der stellvertretende Vorsitzende und die Schriftführerin/der Schriftführer zuerst aus. Bei den übrigen Vorstandsmitgliedern nach Absatz 2 entscheidet das Los, wer zuerst ausscheidet. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so kann der Vorstand durch Berufung den freiwerdenden Platz bis zur nächsten Mitgliederversammlung wiederbesetzen.

(6) Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied werden, das
1. sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt bekennt und das Wort Gottes als alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens anerkennt,
2. mindestens 16 Jahre alt ist; die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

(7) Die Amtszeit eines gewählten Vorstandsmitglieds beginnt mit der Annahme der Wahl und endet, wenn der Nachfolger die Wahl angenommen hat, frühestens jedoch mit dem Ende der Mitgliederversammlung.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

(9) Die/Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf in Textform unter Angabe der Tagesordnung zu seinen Sitzungen ein. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

<p style="text-align: center;">§ 11 Aufgaben des Vorstandes</p> <p>Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die in § 2 angegebenen Ziele verwirklicht werden.</p> <p>Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leitung des Vereins, 2. die Bildung von Gruppen und Abteilungen sowie die Berufung ihrer Leiter, Mitarbeiter und Helfer, 3. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern, 4. die Einberufung der Jahreshauptversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung hierfür. <p>Der Vorstand versammelt sich nach Möglichkeit vierteljährlich. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bezüglich der Art der Abstimmung und der Sitzungsberichte gelten die Bestimmungen in § 9 Abs. 3-4.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Aufgaben des Vorstandes</p> <p>Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins. Soweit Aufgaben nicht ausdrücklich durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind, hat der Vorstand sie wahrzunehmen. Zu den Leitungsaufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bildung von Gruppen sowie die Berufung ihrer Leiterinnen und Leiter; 2. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern. Legt ein Mitglied gegen den Ausschluss Widerspruch ein, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten mit Ausnahme der Beitragszahlung; 3. die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung hierfür; 4. die Aufstellung einer Ordnung betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
<p style="text-align: center;">§ 9 Beschlussfassung und Wahlen</p> <p>Die Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist gebunden an die Anwesenheit wenigstens eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>Ist das erforderliche Drittel der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Beschlussfassungen</p> <p>(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform eingeladen wurde. Er ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.</p>

<p>Anwesenden beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.</p> <p>Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme von § 14. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.</p> <p>Über die geführten Verhandlungen hat der Schriftwart einen Sitzungsbericht aufzunehmen, der von ihm unterzeichnet und vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss.</p>	<p>(2) Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, mit Ausnahme von § 17. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.</p> <p>(3) Über die Art der Abstimmung entscheiden die Versammlungen selbst.</p> <p>(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von Versammlungsleitung und Schriftführerin/Schriftführer zu unterzeichnen ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Gruppen und Abteilungen des Vereins</p> <p>Die Gruppen und Abteilungen unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter werden vom Vorstand berufen. Die Gruppen und Abteilungen haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins. Über die Verwendung von Handkassen entscheidet der Vorstand. Diese sind jährlich mit dem Kassenwart abzurechnen und unterliegend er Kassenprüfung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Gruppen und Arbeitsbereiche des Vereins</p> <p>(1) Alle Gruppen und Abteilungen unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiterinnen und Leiter werden vom Vorstand berufen.</p> <p>(2) Die Gruppen und Arbeitsbereiche haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld und Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Vereins.</p>

§ 13
Organisatorische Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des CVJM-Westbundes. Entsprechend der Bundessatzung ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen. Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbundes oder vom Vorstand des CVJM-Westbundes beauftragte Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen. Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbundes einem Kreisverband des CVJM-Westbundes zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung. Der CVJM-Westbund gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an. Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund der CVJM in Genf angeschlossen. Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbundes Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (AEJ) ihren Zusammenschluss hat. Er ist durch seine Mitgliedschaft im CVJM-Westbund über den CVJM-Gesamtverband dem Diakonischen Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 16
Organisatorische Zugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied im CVJM-Westbund e. V. Entsprechend der Satzung des CVJM-Westbund e. V. ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen. Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbund e. V. oder vom Vorstand des CVJM-Westbund e. V. beauftragte Vertreterinnen oder Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen. Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbund e. V. einem Kreisverband des CVJM-Westbund e. V. zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung.
- (2) Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbund e. V. ein Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (aej) ihren Zusammenschluss hat.
- (3) Über den CVJM-Westbund e. V. ist der Verein dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
- (4) Der CVJM-Westbund e. V. gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an und wird durch diesen im Weltbund (World Alliance of YMCA) und im Europäischen Bund der CVJM (YMCA Europe) vertreten.

§ 14

Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss. Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Hierbei sind nur Beschlüsse gültig, denen drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt haben. Jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbundes. (Anmerkung: Bei anerkannter Gemeinnützigkeit des Vereins ist die Änderung einer für steuerliche Vergünstigung wesentlichen Satzungsbestimmung dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.)

§ 15

Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf. Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt vorhandenes Vereinsvermögen an den Gemeinschaftsverband Siegerland e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für

§ 17

Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

(1) Über Änderung und Ergänzung dieser Satzung kann nur unter Aufrechterhaltung der Grundlage des Vereins (§ 2) in einer hierzu besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung. In beiden Fällen muss wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

(2) Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Beschlüsse über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins sind nur gültig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden zugestimmt haben.

(4) Jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbund e. V.

(5) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen, kein Mitglied hat irgendeinen Anspruch darauf.

steuerbegünstigte Zwecke wieder in Neunkirchen-Struthütten verwenden muss.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens; dabei darf das Vereinsvermögen nur zu Zwecken verwendet werden, die den in §§ 2 und 3 dieser Satzung Genannten entsprechen.